



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Westfalen AG: Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote

### Präambel

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen die gesetzlichen Regelungen zu der in Verkehr gebrachten Treibhausgasminderungsquote (im Folgenden: THG-Quote) zugrunde, namentlich die Vorschriften der §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (38. BImSchV).

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle Verträge der Westfalen AG mit E-Mobilisten<sup>1</sup> und mit Betreibern öffentlicher Ladestationen („Ladepunktbetreiber“)<sup>2</sup> (Verbrauchern und Unternehmern), über die Übertragung der Berechtigung zur Vermarktung der THG-Quote und die Bestimmung der Westfalen AG als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG (im Folgenden: Vertrag). Sind beide Parteien (E-Mobilisten und Ladepunktbetreiber) gemeint, wird von Kunden gesprochen.
- (2) Entgegenstehende und/oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des E-Mobilisten und/oder Ladepunktbetreibers gelten nicht.

### § 2 Zustandekommen des Vertrags

- (1) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde über das Ausfüllen und Absenden des Auftragsformulars im Online-Portal der Westfalen AG ein verbindliches Angebot über die Übertragung und Bestimmung abgegeben und die Westfalen AG dies durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen hat.
- (2) Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen AGB und dem Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigung gehen Letztere den AGB vor.

### § 3 Vertragsgegenstand

- (1) Der E-Mobilist ist Halter eines reinen Batterieelektrofahrzeugs im Sinne von § 2 Absatz 3 der 38. BImSchV (im Folgenden: E-Fahrzeug). Er gilt daher im Sinne des Gesetzes als Betreiber eines privaten Ladepunkts und ist berechtigt, für einen pauschalen Schätzwert pro E-Fahrzeug zur Erfüllung der THG-Quote beizutragen. Der konkrete Schätzwert ist dabei abhängig von der Fahrzeugklasse.
- (2) Die Westfalen AG sammelt die THG-Quote für E-Fahrzeuge, um damit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung am THG-Quotenhandel teilzunehmen (sogenanntes Pooling).
- (3) Mit dem Vertrag bestimmt der E-Mobilist die Westfalen AG gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV als Dritten im Sinne des THG-Quotenhandels und überträgt damit alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der THG-Quote auf die Westfalen AG. Die Bestimmung gilt für die in der Vertragsbestätigung genannten E-Fahrzeuge.
- (4) Der Ladepunktbetreiber ist Betreiber eines oder mehrerer öffentlicher Ladepunkte(s), und die Ladesäule(n) erfüllt(en) die Vorgaben der Ladesäulenverordnung und wurde(n) von der Bundesnetzagentur als öffentlich angezeigt und von dieser als öffentlich bestätigt.

### § 4 Zusicherung des Kunden

- (1) Der E-Mobilist sichert mit Vertragsschluss zu, dass
  - es sich bei den vertragsgegenständlichen E-Fahrzeugen um reine Batterieelektrofahrzeuge handelt. Dies ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I am Kraftstoffcode 0004 im Feld P.3 erkennbar;
  - er selbst Halter der vertragsgegenständlichen E-Fahrzeuge ist;
  - er für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person und kein anderes Unternehmen als Dritten im Sinne des THG-Quotenhandels bestimmt hat.

Die oben genannten Voraussetzungen sind erforderlich, damit die Westfalen AG die THG-Quote nach den gesetzlichen Bestimmungen nutzen kann.

- (2) Der Ladepunktbetreiber sichert mit Vertragsschluss zu, dass
  - sämtliche Daten wahrheitsgemäß angegeben wurden und nicht verfälscht oder manipuliert wurden.
  - er über Nachweise verfügt, die den verbrauchten Ladestrom belegen. Auf Aufforderung der Westfalen AG muss der Nutzer diese Nachweise binnen 3 Werktagen bereitstellen.
- (3) Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 und/oder Absatz 2 nicht vorliegen, kann die Westfalen AG vom Vertrag zurücktreten.

### § 5 Weitere Pflichten des Kunden

- (1) Der E-Mobilist stellt der Westfalen AG bei Vertragsschluss eine aktuelle und gut lesbare Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I, die gemäß § 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgefertigt worden ist, für jedes vom Vertrag erfasste E-Fahrzeug zur Verfügung.
- (2) Der Ladepunktbetreiber stellt der Westfalen AG bei Vertragsabschluss sämtliche Daten über die geladenen Kilowattstunden, dem Zeitraum und über den Ladepunkt (inkl. Betreibernummer bei der Bundesnetzagentur) zur Verfügung.
- (3) Sofern der Kunde hierin eingewilligt hat, kann die Westfalen AG den Kunden per E-Mail, telefonisch oder schriftlich kontaktieren und auf die Möglichkeit eines neuen Vertragsabschlusses hinweisen.
- (4) Sollten sich die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die Nachweisführung für die THG-Quote für E-Fahrzeuge ändern, so ist der Kunde verpflichtet, der Westfalen AG die weiteren erforderlichen Angaben oder Nachweise auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

<sup>1</sup> In diesen AGB wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Regelung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Vgl. Fußnote 1.



## Seite 2 zu AGB Westfalen AG für die Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote

soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der Kunde diese nicht zur Verfügung stellen, kann die Westfalen AG vom Vertrag zurücktreten.

- (5) Verkauft der E-Mobilist in einem Verpflichtungsjahr ein E-Fahrzeug, für dessen Strommenge bereits eine Mitteilung an das Umweltbundesamt erfolgte und wird das E-Fahrzeug auf eine andere Person zugelassen, hat der E-Mobilist die andere Person über die erfolgte Mitteilung an das Umweltbundesamt zu informieren. Der Ladepunktbetreiber verpflichtet sich, die THG-Quote eines angemeldeten Ladepunktes für den Abtretungszeitraum weder an einen Dritten zu verkaufen noch das Recht zur Vermarktung der THG-Quote an einen Dritten abzutreten.

### § 6 Ablauf der Vermarktung der THG-Quote

- (1) Die Westfalen AG wird die vorgelegten Angaben und Nachweise des E-Mobilisten prüfen und anschließend innerhalb der Frist des § 8 Absatz 1 der 38. BImSchV dem Umweltbundesamt als zuständige Behörde vorlegen. Der E-Mobilist kann die vorgenannten Angaben und Nachweise jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres 24 Uhr bei der Westfalen AG einreichen. Ladepunktbetreiber können die vorgenannten Angaben und Nachweise jeweils bis zum 20.02. 24 Uhr des Folgejahres bei der Westfalen AG einreichen, um die THG-Quote noch für das Vorjahr geltend zu machen. Vorgenanntes gilt, soweit der Kunde die THG-Quote nicht schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat.
- (2) Das Umweltbundesamt prüft anhand der Nachweise, ob für das jeweilige E-Fahrzeug beziehungsweise den geladenen Kilowattstunden an dem öffentlichen Ladepunkt die THG-Quote geltend gemacht werden kann. Im Anschluss stellt das Umweltbundesamt der Westfalen AG eine Bescheinigung hierüber aus.
- (3) Da die Ausstellung der Bescheinigung nicht rückgängig gemacht werden kann, wird die Westfalen AG die Nachweise dem Umweltbundesamt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist vorlegen, sofern dem E-Mobilisten oder dem Ladepunktbetreiber ein Widerrufsrecht zusteht.
- (4) Erst mit der Bescheinigung des Umweltbundesamts kann die Westfalen AG die THG-Quote im THG-Quotenhandel nutzen.

Bezug, dass die Auszahlung erst dann erfolgt? Oder so ausreichend?

### § 7 Gegenleistung für die Bestimmung

- (1) Als Gegenleistung für die Bestimmung und Übertragung der Rechte hat der E-Mobilist/Ladepunktbetreiber Anspruch auf das in der Vertragsbestätigung genannte Entgelt. Die Höhe des Entgelts ist abhängig der Schätzwerte der vertragsgegenständlichen Fahrzeugklasse beziehungsweise der an dem öffentlichen Ladepunkt geladenen Kilowattstunden. Sofern beim E-Mobilisten oder Ladepunktbetreiber Umsatzsteuer anfällt, versteht sich das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer. In diesem Fall rechnet die Westfalen AG dem Kunde im Gutschriftsverfahren nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UstG ab. Voraussetzung hierfür ist, dass der E-Mobilist/Ladepunktbetreiber während des Bestellprozesses auswählt, dass er umsatzsteuerpflichtig ist und seine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben hat. Der Kunde erklärt die Umsatzsteuer und führt sie an sein Finanzamt ab.
- (2) Der Anspruch auf die Gegenleistung besteht nicht, soweit der Kunde seinen Pflichten nach § 4 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist oder das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus

Gründen verweigert, die der Kunde zu vertreten hat (z.B., weil er die THG-Quote schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat).

- (3) Die Auszahlung des Entgelts erfolgt, wenn das Umweltbundesamt als zuständige Behörde der Westfalen AG bestätigt hat, dass für die vertragsgegenständlichen E-Fahrzeuge beziehungsweise öffentlichen Ladeeinrichtungen die Quote geltend gemacht werden kann. Die Westfalen AG ist dabei von den Bearbeitungszeiten des Umweltbundesamts (UBA) abhängig, auf die sie keinen Einfluss hat. Sobald die Bestätigung vorliegt, wird die Westfalen AG das Entgelt binnen zwei Wochen auszahlen. Die Westfalen AG wird den Kunden bei Vertragsschluss über die aktuelle voraussichtliche Bearbeitungszeit des UBA unverbindlich informieren.

### § 8 Datenschutz

- (1) Die Westfalen AG wird die personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags und unter Beachtung aller einschlägigen nationalen und europäischen Gesetze zum Datenschutz verarbeiten.
- (2) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Westfalen AG ausschließlich zum Zwecke des Verkaufs der THG-Quote die notwendigen Daten des E-Mobilisten im erforderlichen Umfang an die zuständigen Behörden, insbesondere das Umweltbundesamt, weitergibt.
- (3) Zur Vertragserfüllung kann die Westfalen AG Dienstleister einsetzen, die als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 DSGVO zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet sind.
- (4) Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Westfalen AG. [https://westfalen.com/fileadmin/user\\_upload/Website\\_DE/Ueber\\_uns/\\_Unternehmen/DE\\_WAG\\_Datenschutzerklaerung\\_Website\\_20181023.pdf](https://westfalen.com/fileadmin/user_upload/Website_DE/Ueber_uns/_Unternehmen/DE_WAG_Datenschutzerklaerung_Website_20181023.pdf)

### § 9 Widerrufsrecht für Verbraucher

Ist der Kunde Verbraucher, so steht ihm ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der beigefügten Widerrufsbelehrung zu.

### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Westfalen AG kann sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- (2) Mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder aufgrund dieses Vertrags ist – soweit gesetzlich zulässig – Münster.

Westfalen AG, Business Unit Mobility, Industrieweg 43,  
48155 Münster, [thg@westfalen.com](mailto:thg@westfalen.com), westfalen.com